

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.06.2017

Geschäftszahl

Ro 2016/21/0007

Rechtssatz

Eine Ausweisung aus dem Herbst 2009, die auf § 53 Abs. 1 FrPolG 2005 in der damals geltenden Fassung gestützt worden war, gilt gemäß § 125 Abs. 14 FrPolG 2005 seit Inkrafttreten des FrÄG 2011 mit 1. Juli 2011 als Rückkehrentscheidung nach § 52 FrPolG 2005 (idF des FrÄG 2011) weiter. Für Rückkehrentscheidungen nach § 52 FrPolG 2005 - unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erlassung - ordnet § 12a Abs. 6 erster Satz AsylG 2005 aber an, dass sie jedenfalls 18 Monate ab der Ausreise des Fremden aufrecht bleiben.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2016210007.J03